

## Submissions- und Vergabungsrichtlinien

Für Arbeitsvergaben (Baufträge, Lieferungen, Dienstleistungen) durch Behörden und Kommissionen der Einwohnergemeinde Signau gelten bei Arbeitsvergaben die folgenden Richtlinien:

### Grundlagen

- Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11.6.02
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen 16.10.02
- Leitfaden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Kanton Bern, BSIG Nr 7/731.2/1.2 vom 6. Februar 2003

### Kompetenzen

Die Kompetenzen der einzelnen Kommission für Arbeitsvergaben richten sich nach den Bestimmungen im Anhang 1 des Organisationsreglementes vom 8. Dezember 2001.

### Schwellenwerte für das Einholen von Offerten

#### *Vergabe ohne Offerte*

- Bei einer einmaligen Vergabungssumme bis Fr. 4'000.-- müssen keine Offerten eingeholt werden.

#### *Vergabe mit Offerte(n) / Leistungsbeschreibung*

- Bei einer einmaligen Vergabungssumme von Fr. 4'001 bis Fr. 10'000.-- ist mindestens eine Offerte einzuholen
- Bei einer einmaligen Vergabungssumme ab Fr. 10'001.-- sind mindestens zwei Offerten einzuholen
- Bei einer Vergabungssumme über Fr. 50'000.-- sind mindestens drei Firmen zur Offertstellung einzuladen oder die Arbeiten sind öffentlich auszuschreiben
- Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Offerten sind die geforderten Leistungen genau zu definieren (Leistungsbeschreibung, Submission, Begehung etc.)

### Vergabe nach ÖBG (Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen)

Ab dem Schwellenwert von Fr. 100'000.-- (Einladungsverfahren), bzw. Fr. 200'000.-- (selektives und offenes Verfahren) gilt das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG) vom 11. Juni 2002 und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) vom 16. Oktober 2002.

### Beurteilung der Offerten, Vergabungspraxis

- Für Vergaben sind die bereinigten Offerten massgebend. Es werden keine Abgebotsrunden durchgeführt.

- Die Offerten sind nach beiliegendem Konzept zu beurteilen. Kriterien und Gewichtungen sind situativ zu bestimmen wobei die Gewichtung für Preis, Preis / Leistung, Konditionen mindestens 60 % zu betragen hat.
- Grundsätzlich ist das wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen.
- Ab einer Angebotssumme von Fr. 10'001.-- wird von Unternehmen die Selbstdeklaration (spezielles Formular) verlangt. Ortsansässige Betriebe (Firmensitz oder Zweigstelle in der Gemeinde) haben pro Kalenderjahr nur eine Deklaration einzureichen.
- Offerten werden ausgeschlossen, wenn die Selbstdeklaration fehlt, unvollständig oder nicht erfüllt ist.

### **Arbeitsvergebung**

- Ab Fr 30'000.-- erfolgt die Arbeitsvergebung auf Antrag der Kommission durch den Gemeinderat.
- Nicht berücksichtigte Submitten sind zu orientieren, wer den Zuschlag erhalten hat.

Diese Richtlinien sind am 2. November 2009 vom Gemeinderat Signau genehmigt worden; sie ersetzen die Richtlinien vom 24.11.1997

3534 Signau, 6. November 2009

### **GEMEINDERAT SIGNAU**

Die Präsidentin      Der Sekretär

H. Blum

M. Sterchi

Anhang:

- Selbstdeklaration
- Beurteilungsblatt

## Selbstdeklarationsformular / Bestätigungen der Anbietenden

### Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

Antwort:  
Ja / Nein

1. Halten Sie die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen, die Lohngleichheit für Mann und Frau sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gesamtarbeitsverträge, der Normalarbeitsverträge und bei deren Fehlen die orts- und berufsüblichen Vorschriften ein?
2. Sind Sie bereit, bei allenfalls beigezogenen Subunternehmen die unten von Ihnen eingeforderten Bestätigungen einzuverlangen und zu kontrollieren, bevor Sie einen Vertrag unterzeichnen?

### Steuern und Sozialabgaben

3. Haben Sie alle fälligen Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern bezahlt?
4. Haben Sie die fällige Mehrwertsteuer bezahlt?
5. Haben Sie die fälligen Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, FAK, ALV, BVG und UVG) einschliesslich der vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmeranteile bezahlt?

### Umweltgesetzgebung

6. Halten Sie im Rahmen der Produktion die schweizerische und bernische Umweltgesetzgebung ein?

### Konkursverfahren / Pfändung

7. Befinden Sie sich in einem Konkursverfahren bzw. ist bei Ihnen in den vergangenen zwölf Monaten eine Pfändung vollzogen worden?

### Bestätigungen

Die Unterzeichnenden beweisen die Richtigkeit der obigen Angaben mit beiliegenden schriftlichen Bestätigungen

- der paritätischen Berufskommission
- der Steuerbehörde am Geschäftsdomizil (Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern)
- der Mehrwertsteuerbehörde
- der AHV-Ausgleichskasse
- der Pensionskasse (BVG-Beiträge der Arbeitnehmenden)
- des Konkurs- und Betreibungsamtes

Die Nachweise dürfen nicht älter als 1 Jahr sein. Anbietende mit Geschäftssitz ausserhalb der Schweiz legen analoge Bestätigungen aus ihrem Land bei.

Mit der Unterzeichnung dieser Bestätigung übernehmen die Anbietenden die Verantwortung dafür, dass sämtliche Bedingungen und Auflagen von der eigenen Unternehmung und allenfalls beigezogenen Subunternehmen eingehalten werden.

**Die Anbietenden nehmen zur Kenntnis, dass die Auftraggebenden bei Falschangaben oder Missachtung der obigen Grundsätze**

- a) den Zuschlag jederzeit widerrufen und den Vertrag aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen,
- b) die Bezahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe von fünf Prozent des gesamten Auftragswertes verlangen und/oder
- c) den fehlbaren Anbietenden bis zu fünf Jahren von künftigen Beschaffungen ausschliessen können.

Ort und Datum:

Firma / Bietergemeinschaft\* (Stempel und Unterschrift)

.....

.....  
\* Bei Bietergemeinschaft haben alle Beteiligten diese Erklärung zu unterschreiben